



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Höhere Berufsbildung / Sprengwesen

Richtlinien Sprengwesen

Anerkennung anderer Ausweise (Gleichwertigkeiten)

Stand Januar 2013



Spreng- und Verwendungsausweise Anerkennung anderer Ausweise

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) [ehemals Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)], gestützt auf Artikel 59 Absatz 2 der Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000, erlässt die nachfolgenden

Richtlinien zur Anerkennung anderer Ausweise.

1 Allgemeines

Andere Ausweise können den Berechtigungen der Spreng- und Verwendungsausweise teilweise oder ganz gleichgestellt werden.

Gleichwertige Ausweise können von den Prüfungskommissionen (PK) im Einzelfall den Berechtigungen der Spreng- und Verwendungsausweise gleichgestellt werden.

Es werden grundsätzlich nur Ausweise anerkannt, deren eingetragene Berechtigungen aufgrund einer Prüfung erteilt worden sind. Ausländische Ausweise müssen zudem von einer nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des ausstellenden Staates zuständigen Stelle ausgestellt sein.

2 Verfahren

2.1 Gesuchsteller

Gesuche um Anerkennung eines Ausweises sind an das SBFI zu richten.

Es ist ein vollständiges Dossier einzureichen:

- Antrag mit Angabe der angestrebten Berechtigung des Spreng- oder Verwendungsausweises;
- Ausbildungs- und Prüfungsprogramm aus dem die Fächer, die Gegenstand der Prüfung waren, hervorgehen sowie deren beglaubigte Übersetzung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache;
- Kopien der Zeugnisse und Ausweise sowie deren beglaubigte Übersetzung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache;
- Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit;
- Zuverlässigkeitsbescheinigung gemäss Art. 55 SprstV

2.2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Das SBFI prüft das Gesuch und leitet es mit Empfehlung an die zuständige PK weiter, sofern sich das Gesuch nicht von vorneherein als unzulässig erweist.

Es kann zur Beurteilung der Ausweise Fachausschüsse (FAS) einsetzen.

Auf das Einsetzen eines FAS wird verzichtet, wenn der identische Ausweis bereits in einem früheren Zeitpunkt einer fachlichen Überprüfung unterzogen wurde. Der Entscheid hierüber obliegt dem SBFI.

2.3 Fachausschüsse

Die FAS prüfen die Gesuchsunterlagen gestützt auf die Sprengstoffgesetzgebung und die dazugehörigen Reglemente.



Sie äussern sich zur Gleichwertigkeit der Ausweise und stellen einen begründeten Antrag an das SBFI.

Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte direkt bei den Gesuchstellern einzuholen.

Die FAS können für die Anerkennung der Ausweise das Bestehen einer Teilprüfung vorschlagen.

2.4 Prüfungskommissionen

Die PK entscheiden im Einzelfall, wieweit andere Ausweise anerkannt werden und ob der Inhaber eines solchen Ausweises eine ergänzende Prüfung ablegen muss. Bei Ihrer Entscheidungsfindung stützen sie sich auf die Empfehlung des SBFI und gegebenenfalls auf den Antrag des FAS.

Bei nur teilweiser Anerkennung oder negativen Entscheiden geben die PK den Gesuchstellern den Entscheid in einer begründeten Verfügung bekannt. Diese hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Bei Teilanerkennung ist dem Gesuchsteller zudem schriftlich mitzuteilen, für welchen Teil der Prüfung (im Sinne des Prüfungsreglements) der Ausweis anerkannt wird und in welchen Fächern noch eine ergänzende Prüfung abzulegen ist.

Sofern ohne ergänzende Prüfung ein Ausweis abgegeben werden kann oder nach erfolgreichem Ablegen der ergänzenden Prüfung stellt die PK einen Antrag zur Ausstellung des Ausweises an das SBFI. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Prüfungsreglement.

3 Kontrolle, Liste der Gleichwertigkeiten

Das SBFI führt Kontrolle und erstellt eine Liste über die von den Prüfungskommissionen ausgestellten Gleichwertigkeiten.

Die Liste wird den Prüfungskommissionen zur Verfügung gestellt.

4 Kosten

4.1 Verfahrenskosten

Kosten, die aufgrund von Gesuchen um Anerkennung anderer Ausweise durch die Prüfung von Unterlagen oder die zusätzliche Beschaffung solcher verursacht werden, sind vom Gesuchsteller anteilmässig zu tragen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5 «Anerkennung von Ausweisen» der Richtlinien des BIGA vom 16. Juni 1994 über die Einsetzung und Aufgaben des Fachausschusses Sprengwesen wird aufgehoben.

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bern, den 31. Januar 2001

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
(heute: Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI))

Der Direktor: Eric Fumeaux